

# Satzung

„Förderverein AWO Kindertagesstätte An den Fischteichen Bargteheide e.V.“

Änderung der Satzung vom 04.05.2006 am 08.10.2007

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein AWO Kindertagesstätte An den Fischteichen Bargteheide e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck einzutragen.

Der Sitz ist Zu den Fischteichen 49 in 22941 Bargteheide.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der „AWO Kindertagesstätte An den Fischteichen“ in 22941 Bargteheide, Zu den Fischteichen 49, durch die Bereitstellung sachlicher und finanzieller Mittel zu fördern. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit für die Kinder der AWO Kindertagesstätte An den Fischteichen“ beteiligten Personen und Institutionen an. Hierzu gehört neben den Erzieherinnen und Eltern der Träger der Kindertagesstätte.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:

- A) Mitgliedsbeiträgen
- B) Geld- und Sachspenden
- C) Erlöse aus Veranstaltungen
- D) Sonstigen Zuwendungen

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Beitragsordnung festgehalten. Diese ist Bestandteil der Satzung. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Kindergarten-Leitung.

## §5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- A) ordentliche Mitglieder, die ihr Kind in der Kindertagesstätte haben und
- B) Fördermitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A) Durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres
- B) Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind.
- C) Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.  
Bei Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied dagegen innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- D) Wenn das Kind die Kindertagesstätte verlässt.
- E) Durch Tod.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Beachtung einer Einladungsfrist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jedes Mitglied ist mit seiner Stimme stimmberechtigt. Die Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassenwart, einem Schriftführer und der Leiterin des Kindergartens. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen dass eine Anzahl Beisitzer hinzu tritt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt und haben volles Stimmrecht.

Jeweils zwei von den Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

Der Vorstand unterliegt einer Schweigepflicht, um den Persönlichkeitsschutz seiner Mitglieder zu wahren. Eine Ausnahme bildet der Rechenschaftsbericht des Vorstandes.

Zeichnungsberechtigt sind immer zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Aus der Mitte seiner Mitglieder werden zwei Personen zur Kassenprüfung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der AWO Kreis Stormarn in Bad Oldesloe, das diese nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung einsetzen darf.

Bargteheide, am 08.10.2007

1. Vorsitzender: Dirk Bodensiek

Schriftführer : Axel Franke